

# **Bundesbeschluss über die Genehmigung des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (Nagoya-Protokoll) und über dessen Umsetzung (Bundesgesetz über den Natur- und Heimat- schutz)**

vom ...

*Entwurf vom 16. Mai 2012*

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>, nach  
Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...,<sup>2</sup>

*beschliesst:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das Protokoll zu ratifizieren.

## **Art. 2**

Die Änderung des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966<sup>3</sup> über den Natur- und Heimatschutz wird in der Fassung gemäss Beilage angenommen.

## **Art. 3**

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung.

## **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Artikel 1 Buchstabe d<sup>bis</sup>, 23n–23q, 24a Absatz 1, 24h Absatz 3 und 25d der Änderung des in Artikel 2 aufgeführten Bundesgesetzes treten zusammen mit dem Inkrafttreten des Protokolls von Nagoya vom 29. Oktober 2010<sup>4</sup> über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus

---

1 SR 101

2 BBl ...

3 SR 451

4 SR ...

Genehmigung des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (Nagoya-Protokoll) und über dessen Umsetzung (Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz)

---

ihrer Nutzung ergebenden Vorteile für die Schweiz gemäss Artikel 33 des Protokolls in Kraft.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen der Änderung des in Artikel 2 aufgeführten Bundesgesetzes.